

Mitwirkungspolitik

Beschreibung und Veröffentlichung der Mitwirkungspolitik der RBV GmbH (gem. § 134 b AktG)

(Stand: 10.12.2024)

Die **RBV GmbH** – nachstehend „Institut“ genannt – unterfällt der Begriffsbestimmung nach als Vermögensverwalter i.S.d. § 134 a Abs. 1 Nr. 2 AktG den Vorschriften der §§ 134 b und 134 c AktG und hat daher ihre Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134 b Abs. 1 AktG zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Das Institut nimmt **keine** Aktionärsrechte seiner Kunden wahr. Es werden **keine** Hauptversammlungen besucht, **keine** Stimmrechte für Kunden ausgeübt, Mitteilungen von Aktiengesellschaften nur im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen und weder mit der Gesellschaft noch mit anderen Aktionären aktiv kommuniziert.

Daher wurde die Mitwirkungspolitik wie folgt festgelegt:

- (1) Das Institut übt keine Aktionärsrechte i.S.d. § 134 b Abs. a Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogene Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil i.S.d. §§ 60 ff. AktG sowie auf Bezugsrechte wird in Rücksprache mit dem Kunden wahrgenommen.
- (2) Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften i.S.d. § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.
- (3) Ein Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessenträgern der Gesellschaft i.S.d. § 134 b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären i.S.d. § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- (5) Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.d. § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt.
- (6) Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i.S.d. § 134 b Abs. 2 AktG unterbleibt, da keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt.
- (7) Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens i.S.d. § 134 b Abs. 3 AktG unterbleibt, da keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.